



KUNZ

RECHTSANWÄLTE

NEWSLETTER

BAU- UND VERGABERECHT

Januar 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bau- und Vergaberechtsteam der Kanzlei Kunz Rechtsanwälte wünscht Ihnen für das Jahr 2022 alles Gute, Gesundheit und Erfolg, sowie uns allen ein baldiges Ende der Corona-Pandemie.

Zum Start des neuen Jahres greifen wir nachfolgend aktuelle Themen auf. Zudem möchten wir Sie auf unsere im 1. Halbjahr anstehenden Fortbildungsveranstaltungen hinweisen.

Beiträge sowie ausführliche Informationen und weitere Berichte zu weiteren aktuellen Themen finden Sie wie gewohnt auf unserer Homepage: <https://www.kunzrechtsanwaelte.de/aktuelles/news>

Bleiben Sie gesund!

Ihr Bau- und Vergaberechtsteam

David Frisch MLB

Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Master of Law & Business (MLB)
Immobilienverwalter (IHK)

Prof. Dr. Gottfried Jung

Rechtsanwalt

Prof. Dr. Karl Keilen

Energieexperte

Niklas Majewski

Rechtsanwalt

Dr. jur. Christian Müller

Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Hans-Peter Müller

Dipl. Verwaltungswirt

Katharina Strauß

Fachanwältin für Vergaberecht
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M.

Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht
Fachanwältin für Vergaberecht

Werner Theis

Rechtsanwalt
Lehrbeauftragter an der Universität Koblenz-Landau

Gundolf Schrenk

Rechtsanwalt

Dr. jur. Andreas Ziegler

Rechtsanwalt
Lehrbeauftragter an der Universität
Mannheim für Vergaberecht



- I. **Anspruch auf Mehrkostenerstattung bei der Bauvertragsabwicklung durch Corona-Auflagen?**
- II. **Neues EuGH-Urteil: Mindestsätze der HOAI dürfen zwischen Privaten weiter angewendet werden (EuGH Urt. v. 18.01.2022-Rs.C-261/20)**
- III. **Neue Regelwerke zum Umgang mit Bauabfällen und zum Bodenschutz (Ersatzbaustoffverordnung)**
- IV. **Neues aus dem Vergaberecht**
- V. **Honorar- und Vergabe-Informationsstelle (HVI)**
- VI. **Fortbildungsveranstaltungen 1. Halbjahr 2022**
- VII. **Impressum**

I. **Anspruch auf Mehrkostenerstattung bei der Bauvertragsabwicklung durch Corona-Auflagen ?**

Es besteht Einigkeit in der Fachliteratur, dass die Corona-Krise als Fall höherer Gewalt einzuordnen ist. Liegt höhere Gewalt vor, wird die dadurch betroffene Vertragspartei grundsätzlich temporär von ihren vertraglichen Leistungspflichten frei, ohne dass die andere Vertragspartei Ansprüche daraus ableiten könnte.

Diese Rechtsfolge bezieht sich jedoch nur auf die Bauzeit.

Dem Auftragnehmer können aber während der Vertragsabwicklung durch behördliche Auflagen und erforderliche Schutzmaßnahmen Mehrkosten entstehen. Hat er für die Mehrkosten einen Vergütungsanspruch gegenüber seinem Auftraggeber?

1. Mehrkosten wegen besonderer Hygiene- und Schutzmaßnahmen auf der Baustelle

Bauverträge, die vor dem 11.03.2020 geschlossen wurden, konnten die Folgen der Corona-Pandemie nicht berücksichtigen. Dies bezieht sich auf Leistungen wie z.B. zusätzliche Baustellencontainer zur Reduzierung der Ansteckungsgefahr, besondere nicht übliche Schutzkleidung sowie alle durch behördliche Anordnungen erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen, mit denen bei Abschluss des Vertrages nicht gerechnet werden konnte.

Diese sind nur besonders zu vergüten, wenn es sich nach dem Vertrag um zusätzliche oder besondere Leistungen handelt. Dies gilt auch im Rahmen von Pauschalpreisverträgen. Übliche Nebenleistungen schuldet der Auftragnehmer ohne besondere Vergütung.

Zusätzliche Leistungen setzen voraus, dass eine Abweichung vom ausgeschriebenen Bau-Soll vorliegt, obwohl sich das ursprünglich vereinbarte Leistungsziel nicht ändert. Kann dieser Nachweis geführt werden, muss der Auftragnehmer die ihm tatsächlich entstandenen Kosten für diese Zusatzleistungen dem Auftraggeber offenlegen. Zu diesen tatsächlichen Kosten kann er einen angemessenen Zuschlag verlangen.

Für Bauverträge, die nach dem 11.03.2020 geschlossen wurden, dürfte das vorbezeichnete Risiko jedoch beim Auftragnehmer liegen, da er bei seiner Kalkulation den Umstand der Corona-Pandemie kannte.

2. Mehrkosten wegen gestörtem Bauablauf

Behördliche Anordnungen durch Corona-Schutzmaßnahmen (z.B. durch Verschärfung der Anforderungen) stellen keine unmittelbare Behinderung im Sinne des § 6 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. c VOB B dar. Dennoch kann eine Behinderung eintreten, wenn der Auftragnehmer wegen erforderlicher Schutzmaßnahmen seine Leistungen unterbrechen muss. Will er sich gegenüber seinem Auftraggeber auf eine Behinderung berufen, muss er sie anzeigen. Dies kann zu einem Anspruch auf Verlängerung der Ausführungsfristen führen. Ein Schadensersatzanspruch wegen Ausfallzeiten zur Beschaffung von z. B. erforderlicher Schutzkleidung dürfte daran scheitern, dass Schadensersatzansprüche allgemein Verschulden des Vertragspartners voraussetzen.

3. Mehrkosten wegen erhöhtem Aufwand bei der Baudurchführung

Im Baugeschehen sind Abstimmungen erforderlich, die das Zusammentreffen mehrerer Personen an einem Ort erfordern.

In der Regel wird dem Auftragnehmer vom Auftraggeber die Verkehrssicherungspflicht auf der Baustelle übertragen. Dann ist der Auftragnehmer verpflichtet, neben der Einhaltung der behördlichen Vorgaben, auch die erforderlichen Maßnahmen, die zum Schutz der Baubeteiligten durch die Coronapandemie bedingt sind, umzusetzen, z. B.

- erhöhte Anforderungen an die Dokumentationen zur Feststellung der Personalabläufe
- Anforderungen an Schutzkleidung
- Regelungen zur Bauablaufoptimierung in Bezug auf Mindestabstände/Einsatz von Teams in abgegrenzten Bereichen
- Pausenorganisation
- Hygienevorgaben
- Vorkehrungsmaßnahmen z. B. Testungen zur Infektionsüberwachung oder tägliche Anmeldung bei der Oberbauleitung

Solche Maßnahmen sind somit vom Leistungssoll des Unternehmers umfasst und dürften nur in besonders gelagerten Einzelfällen zu Mehrvergütungsansprüchen führen.

Zu den Auswirkungen der Coronapandemie im Bauvertragsrecht verweisen wir auch auf unseren Corona Newsletter Bau- und Vergaberecht vom 20.03.2020 unter <https://www.kunzrechtsanwalte.de/aktuelles/broschueren-und-newsletter-download>

II. Neues EuGH-Urteil: Mindestsätze der HOAI dürfen zwischen Privaten weiter angewendet werden (EuGH Urt. v. 18.01.2022-Rs.C-261/20)

Der Europäische Gerichtshof hat am 18.01.2022 zu der Vorlagefrage des Bundesgerichtshof entschieden, ob § 7 Abs. 5 HOAI auf sogenannte „Altverträge“ zwischen Privaten Anwendung findet.

Das OLG Hamm hatte trotz Entscheidung des EuGH vom 04.07.2019 (Rs.C-377/17), dass die verbindlichen Mindest- und Höchstsätze europarechtswidrig sind, die Regelung des § 7 Abs. 5 HOAI 2013 als eine nur den Schriftformmangel sanktionierende Vorschrift nicht der Durchsetzung zwingenden Preisrechts zugeordnet.

Die Regelung des § 7 Abs. 5 HOAI 2013 stelle für den Fall einer fehlenden schriftlichen Honorarvereinbarung eine unwiderlegbare Vermutung auf, dass die Parteien eines Architektenvertrags die Mindestsätze der HOAI vereinbart haben (OLG Hamm Urt. v. 23.07.2019 - 21 U 24/18).

Das OLG Celle sah dagegen die in § 7 Abs. 1 und 5 HOAI 2013 enthaltene Mindestsatzfiktion aufgrund des Urteils des EuGH vom 04.07.2019 (Rs.C-377/17) als gegenstandslos an (OLG Celle 23.7.2019 14 U 182/18). Die Regelungen zur Form der Honorarvereinbarung würden allein dem Ziel dienen, ein Abweichen von den Mindest- und Höchstsätzen zu erschweren.

Nachdem gegen das Urteil des OLG Hamm vom 23.07.2019 – 21 U 24/18 (sog. Aufstockungsklage auf Mindestsatz) Revision zum BGH eingelegt wurde, ersuchte der Bundesgerichtshof den EuGH um Klärung, ob ein nationales Gericht die streitige Regelung des § 7 Abs. 5 HOAI unangewendet lassen müsse. (BGH Beschl. v. 14.05.2020 – VII ZR 174/19)

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass ein nationales Gericht, bei dem ein Rechtsstreit anhängig ist, in dem sich ausschließlich Privatpersonen gegenüberstehen, nicht allein aufgrund des Unionsrechts verpflichtet ist, eine nationale Regelung unangewendet zu lassen, die unter Verstoß gegen Art. 15 Abs. 1, Abs. 2 g und Abs. 3 der Dienstleistungsrichtlinie Mindesthonorare für die Leistungen von Architekten und Ingenieuren festsetzt und die Unwirksamkeit von Vereinbarungen vorsieht, die von dieser Regelung (Mindestsatzfiktion) abweichen. Die Anwendung von Art. 15 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie im Ausgangsrechtsstreit würde dem Kläger das Recht nehmen, ein Honorar in der Höhe einzufordern, die dem in den fraglichen nationalen Vorschriften vorgesehenen Mindestsatz entspricht. (Aufstockung auf Mindestsatz) Insoweit stehe der geschädigten Partei dann

ggfs. ein Schadensersatzanspruch zu. Es steht somit zu erwarten, dass der BGH dem Kläger das geforderte Mindestsatzhonorar zuspricht.

III. Neue Regelwerke zum Umgang mit Bauabfällen und zum Bodenschutz (Ersatzbaustoffverordnung)

Mit der sogenannten Ersatzbaustoffverordnung ist am 16.07.2021 im Bundesgesetzblatt ein neues Regelwerk veröffentlicht worden, das Anforderungen an die Verwertung von mineralischen Abfällen regelt. Damit korrespondierend und deshalb auch zeitgleich wurde eine Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung veröffentlicht. Beide Verordnungen sind die wesentlichen Teile einer sogenannten „Mantelverordnung“, zu der auch Folgeänderungen der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung gehören. Damit ist das letzte große Regelwerk im Bereich der Kreislaufwirtschaft und des Bodenschutzes vor der Bundestagswahl im September 2021 veröffentlicht worden. In Kraft tritt die Mantelverordnung, ein 154 Seiten starkes, vorwiegend technisch geprägtes Regelwerk, nach einer rund zweijährigen Übergangsfrist am 01.08.2023. Für bis zum 16.07.2021 zugelassene Verfüllungen von Abgrabungen gilt eine deutlich längere, nämlich zehnjährige Übergangsfrist bis zum 01.08.2031.

Unser Experte für Abfallrecht und Kreislaufwirtschaft RA Prof. Dr. Gottfried Jung hat dazu einen Beitrag auf unserer Homepage unter:

<https://www.kunzrechtsanwaelte.de/aktuelles/news/neue-regelwerke-zum-umgang-mit-bauabfaelen-und-zum-bodenschutz>

eingestellt.

IV. Neues aus dem Vergaberecht

1. Neue EU Schwellenwerte

Turnusmäßig alle zwei Jahre passt die EU die Schwellenwerte im Vergaberecht an. Ab dem 01.01.2022 gelten demnach die folgenden:

Auftragsart	Ab 1.1.2022	Bis 31.12.2021
Richtlinie 2014/24/EU		
Bauleistungen	5.382.000 €	5.350.000 €
Liefer- und Dienstleistungen	215.000 €	214.000 €
(Sektoren-)Richtlinie 2014/25/EU		
Bauleistungen	5.382.000 €	5.350.000 €
Liefer- und Dienstleistungen (obere und oberste Bundesbehörden)	431.000	428.000
(Konzessions-)Richtlinie 2014/23/EU		
Konzessionen	5.382.000 €	5.350.000 €

2. Erhöhung des bundesweiten Mindestlohns

Der bundesweite Mindestlohn steigt ab dem 01.01.2022 auf 9,82 € und ab dem 01.07.2022 auf 10,45 €. Zu den Plänen der neuen Bundesregierung eine Erhöhung auf 12,00 € im Oktober 2022 umzusetzen, liegt bereits ein Gesetzesentwurf vor.

3. Ende der VOB/A-Privilegierung

Die Privilegierungen für Bauleistungen zu Wohnzwecken nach § 3a Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 S. 2 VOB/A in Verbindung mit den jeweiligen Fußnoten endeten zum 31.12.2021. Damit ist die Beschränkte Ausschreibung in diesen Fällen nur noch bis 100.000 € (nach Buchst. a) bis 50.000 € und nach Buchst. b) 150.000 €) statt zuvor 1.000.000 € zulässig. Die Wertgrenze für die Freihändige Vergabe reduziert sich von 100.000 € auf 10.000 €.

4. Vergaberechtliche Erleichterungen in den Flutgebieten enden

Die von den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen erlassenen vergaberechtlichen Erleichterungen für die Beseitigung von Flutschäden traten mit dem Jahreswechsel außer Kraft.

5. Verlängerung erhöhter Wertgrenzen in NRW

Der Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 16. Februar 2021 zur „Beschleunigung von Investitionen durch die Erhöhung vergaberechtlicher Wertgrenzen für die Beschaffung von Leistungen“ wird bis zum 30. Juni 2022 verlängert.

6. Ende der Übergangsfrist zur UVgO in RLP

In Rheinland-Pfalz endet zum 31.5.2022 die bei Einführung der UVgO eingeführte Übergangsfrist. Bis dahin können Vergabeverfahren betreffend Liefer- und Dienstleistungen unterhalb eines geschätzten Auftragswerts von 20.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) mittels einfacher E-Mail geführt werden.

7. Abfragepflicht nach WRegG

Nachdem seit 01.12.2021 bereits die Möglichkeit zur Abfrage des neu geschaffenen Wettbewerbsregisters besteht, tritt die Abfragepflicht zum 01.06.2022 für die in § 6 WRegG bestimmten Auftragswerte in Kraft.

V. Honorar- und Vergabe-Informationsstelle (HVI)

Nutzen Sie in Vergabe- und Honorarfragen auch das Serviceangebot der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz:

Honorar- und Vergabe-Informationsstelle (HVI)

Kontakt: hvi@ing-rlp.de

Die rechtliche Betreuung der HVI erfolgt durch Frau RAin Dr. Dr. Stefanie Theis LL. M.

VI. Fortbildungsveranstaltungen 1. Halbjahr 2022

- Ziegler, Webinar Vergabe von Planerleistungen, vhw, 02.02.2022
- Strauß, Lehrgang zur Bauhofleitung, Forum Verlag Herkert GmbH Düsseldorf, 21.02.2022
- Strauß, Online-Seminar, Vergaberecht, IHK/HWK-Auftragsberatungscentre RLP, 03.03.2022
- Ziegler, Seminar, Vergabe von Planerleistungen, vhw, Frankfurt / Main, 07.03.2022
- Strauß, Online Lehrgang zum Bauhofleitung, Forum Verlag Herkert GmbH, 14.03.2022
- Theis, Stefanie, Entwicklungen im Honorar- und Vergaberecht von Architekten und Ingenieuren, KSI Pirmasens, 28.03.2022
- Strauß, Lehrgang zur Bauhofleitung, Forum Verlag Herkert GmbH Würzburg, 04.04.2022
- Theis, Stefanie, VOB/A 2019 Vergabeverfahren unterhalb der Schwellenwerte, KSI Pirmasens, 25.04.2022
- Theis, Stefanie, Die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge nach der UVgO 2017 einschließlich der VV öffentliches Auftragswesen im Rheinland-Pfalz, KSI Pirmasens, 26.04.2022
- Theis, Stefanie, Lehrgang „Qualifizierte Vergabeberatende“, Veranstalter: Akademie der Ingenieure (AKadIng GmbH), 03.05.2022
- Ziegler/Prof. Dr. Rotermond, Webinar, Berücksichtigung von Lebenszykluskosten bei Vergabe von Bauleistungen, vhw, 05.05.2022
- Theis, Werner/Dr. Goll, Die Rolle der Kommunen beim Hochwasser-/Starkregenmanagement; Erfahrungen aus der Ahrtalkatastrophe, KSI Pirmasens, 08.06.2022
- Theis, Stefanie, Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte, KSI Pirmasens, 23.06.2022

VII. Impressum

Falls Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie um Mitteilung an:
monika.hub@kunzrechtsanwaelte.de

Herausgeber

KUNZ Rechtsanwälte Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung (mbB) vertreten durch die Gesellschafter Heinrich Rohde, Dr. jur. Carsten Fuchs, Dominic Steinborn, Marcus Menster, Arnold Neuhaus, Georg Kaiser, Tim Schwarzburg, Dr. jur. Ira Ditandy, Christopher Hilgert, Michael Frohn, Marc Werdein, Dr. jur. Hermann J. Knott LL.M., Dr. jur. Andreas Ziegler, Dr. Heiko A. Giermann LL.M. (McGill), Christine Libor

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 187767802, Amtsgericht Koblenz, PR 20162

Inhaltlich verantwortlich:

David Frisch MLB
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Assistentin: Monika Hub
Telefon: 06131 971767-310
Telefax: 06131 971767-71
[E-Mail: monika.hub@kunzrechtsanwaelte.de](mailto:monika.hub@kunzrechtsanwaelte.de)





KUNZ

RECHTSANWÄLTE



Koblenz

Mainzer Straße 108 · 56068 Koblenz
Tel. 02 61 / 30 13-0 · Fax 02 61 / 30 13 90



Mainz

Haifa-Allee 38 · 55128 Mainz
Tel. 0 61 31/97 17 67-0 · Fax 0 61 31/97 17 67-71



Köln

Antoniterstraße 14 - 16 · 50676 Köln
Tel. 02 21 / 9 21 80 10



Düsseldorf

Steinstraße 20 · 40212 Düsseldorf
Tel. 02 11 / 8 90 94 64-0

E-Mail: dr.fuchs@kunzrechtsanwalte.de

www.kunzrechtsanwalte.de

JUV 2019
AWARDS

Kanzlei des Jahres
Südwesten